Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Qualitätssicherung des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis Ende 2011 einen Bericht zur bisherigen Umsetzung des Artikels 24 "Bildung" der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) vorzulegen. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert von den Vertragsstaaten in der englischen, rechtlich verbindlichen Wortlautfassung, ein "inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen" zu gewährleisten. Dabei müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und sie gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Dabei soll die Landesregierung insbesondere darlegen,

- a) welche Maßnahmen sie eingeleitet hat, um das in Artikel 24 Abs. 1 ausgewiesene Recht auf Bildung "ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit" zu verwirklichen,
- b) wie sie das bestehende Bildungssystem zu dem geforderten inklusiven Bildungssystem in den Übergangsphasen von Kindertagesstätte zur Grundschule und Grundschule zur weiterführenden Schule umgestalten will und dabei die Qualität des Unterrichts mit individueller Förderung für alle Schülerinnen und Schüler (solche mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) sichern will,
- welche Änderungen der betreffenden Gesetze sowie der dazu erlassenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sie dafür für notwendig hält und wann diese Änderungen erlassen werden.
- ein Konzept zu erarbeiten, wie Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte an Kindertagesstätten, allgemeinen Schulen und Förderschulen im Rahmen der Aus- und Fortbildung verstärkt solche Kompetenzen erwerben können, die zum inklusiven Erziehen und Unterrichten befähigen.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit März 2009 für die Bundesrepublik verbindlich.

Damit gilt die Zielvorgabe des Artikels 24 Abs. 1, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen.

Für die Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein gesetzlicher und institutioneller Rahmen erforderlich, der nur schrittweise aufgebaut und umgesetzt werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland muss zwei Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, also im Jahr 2011, über den Stand der Umsetzung berichten. Bedingt durch die Länderzuständigkeit ergibt sich deshalb auch für Thüringen die Notwendigkeit einer Analyse des erreichten Standes.

Für die Fraktion:

Blechschmidt